

Objektyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **4 (1912)**

Heft 10

PDF erstellt am: **11.07.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Gewerkschaftliche Rundschau

~~~~~ für die Schweiz ~~~~~

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Erscheint monatlich einmal

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 6, Bern

Abonnement jährlich 3 Fr.

## INHALT:

|                                                                               | Seite |                                                                | Seite |
|-------------------------------------------------------------------------------|-------|----------------------------------------------------------------|-------|
| 1. Die schweiz. Gewerkschaftsverbände im Jahre 1911 . . . . .                 | 169   | 6. Bedeutung eines eidgenössischen Lehrlingsgesetzes . . . . . | 181   |
| 2. Zur Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes . . . . .                  | 173   | 7. Streiks und Volkswirtschaft . . . . .                       | 183   |
| 3. Schweizerischer Bauarbeiterverband . . . . .                               | 177   | 8. Internationale Gewerkschaftsbewegung . . . . .              | 188   |
| 4. Ein bundesgerichtlicher Entscheid betreffend Konventionalstrafen . . . . . | 179   | 9. Arbeitszeit und Produktion . . . . .                        | 191   |
| 5. Kinderausbeutung . . . . .                                                 | 180   | 10. Literatur . . . . .                                        | 191   |

## Die schweiz. Gewerkschaftsverbände im Jahre 1911.

### V.

### Lohnbewegungen.

Es ist im ersten Teil unseres Berichtes (siehe Nr. 6 der « Rundschau ») schon auf die Tatsache aufmerksam gemacht worden, dass im Jahr 1911 Gewerbe, Handel und Industrie in der Schweiz einen im allgemeinen günstigen Geschäftsgang zu verzeichnen hatten. Wenn unsere Gesellschaft ein einheitliches Ganzes bilden würde, dann gäbe es wirklich gemeinsame, unter sich harmonisierende Gesamtinteressen und jeder müsste seine helle Freude daran haben, dass Industrie, Handel und Gewerbe so florieren, wie dies zum Beispiel im Jahre 1911 bei uns der Fall war.

Leider ist die Wirklichkeit anders. Auf wirtschaftlichem Gebiet stehen sich neben zahlreichen Intermediärgruppen, die genau genommen nicht zu den Reichen, aber auch nicht zu den Armen gehören, zwei grosse Hauptgruppen gegenüber, nämlich die der Besitzenden und die der Besitzlosen. (Die Begriffe sind im volkswirtschaftlichen Sinne mit Bezug auf den Besitz von Produktionsmitteln aufzufassen.)

Den erstern, den Unternehmern und Kapitalisten, fällt bekanntlich der Löwenanteil vom Ertrag der Arbeit ohne weiteres zu; die letztern, die Lohnarbeiter, müssen sich ihren Anteil am Arbeitsertrag, soweit derselbe über das zur Existenz unentbehrliche Mindestmass hinausgehen soll, erst erkämpfen.

Mag es auch in manchen Berufen viele Arbeiter geben, die bisher nicht selbst an einem wirtschaftlichen Kampfe teilgenommen haben, weil ihnen *anscheinend* freiwillig die Unternehmer die gleichen oder ähnliche Arbeitsbedingungen gewähren, für die *vorher* andere Berufskollegen möglicherweise an andern Orten mehr oder minder scharfe Kämpfe führten; sobald man die Gesamt-

lage der Arbeiterklasse ins Auge fasst, wird man zu der Ueberzeugung kommen müssen, dass die wirtschaftliche Lage und damit im wesentlichen auch die gesellschaftliche Stellung der Arbeiter in der Hauptsache weniger durch das bestimmt wird, was die Arbeiter für die Gesellschaft leisten, als vielmehr dadurch, was diese Arbeiter gegenüber ihren sogenannten Arbeitgebern auszurichten vermögen, wenn es gilt, den Anteil am Arbeitsertrag oder die Arbeitsbedingungen festzusetzen.

Das ist Theorie, wird mancher uns entgegen. Mag sein, aber darum ist es nicht minder Wahrheit, das mögen zwei Beispiele illustrieren.

Die Maler einer Stadt sind damit beschäftigt, Wände und Decken oder Fassaden der Häuser zu bemalen, Möbel, Zäune, Wagen usw. anzustreichen und erhalten dabei für 9 Stunden Arbeit 8 Fr. Lohn.

Die Buchdrucker der gleichen Stadt drucken Zeitungen, Berichte, Publikationen aller Art, wobei sie für  $8\frac{3}{4}$  Stunden Arbeit per Tag 7 Fr. 50 bis 8 Fr. 20 erhalten.

In der gleichen Stadt arbeiten Bäckergesellen durchschnittlich 12 Stunden pro Tag (davon 4—5 Stunden Nacht- oder Sonntagsarbeit), zirka 75 Stunden pro Woche, und bekommen 32—36 Fr. (inklusive Kost, eventuell Logis) pro Woche oder 5—6 Fr. Lohn pro Tag.

Die Maurer und Erdarbeiter, die mit der Erstellung einer Wasserleitung für die Stadt beschäftigt sind, erhalten für ihre Arbeit,  $9\frac{3}{4}$  bis  $10\frac{1}{2}$  Stunden pro Tag, 4 Fr. 50 bis 6 Fr. Lohn, letzterer Betrag kommt nur für ganz tüchtige Arbeiter in Betracht.

Was beweisen diese Beispiele, die beliebig vermehrt werden können?

Sie beweisen, dass die Macht der wirtschaftlichen Organisation in erster Linie und erst in zweiter Linie die Berufstüchtigkeit für die wirtschaftliche Stellung, das heisst die mehr oder minder günstigen Arbeitsbedingungen der Arbeiter